

**Zum Pkt. Berufsorientierung:**

*Wie kann eine konsequente Studien- und Berufsorientierung verstetigt werden, die heute durch drittmittelfinanzierte Projekte durchgeführt wird, welche nach einer gewissen Zeit auslaufen und/oder nicht weiter geführt werden?*

Berufsorientierung (BO) inklusive Studienorientierung als Bildungsauftrag (Pflichtaufgabe der Schule) werden in Umsetzung der Landesstrategie zur praxisnahen Berufsorientierung in Thüringen verstetigt, d.h. die *grundlegenden* Aktivitäten werden zunehmend besser genutzt (Potenzial eines jeden Unterrichtsfaches wird für die BO erschlossen). Schule nimmt ihre Verantwortung in Umsetzung der Landesstrategie zunehmend mehr wahr. Sie wird dabei von verschiedenen Partnern unterstützt.

Die Finanzierung der BO-Projekte ist bis 2021 gesichert.

***Nach Ablauf der EU-Fördermittel für das Förderprogramm „Berufsstart Plus“ stehen für nun folgende „Berufsorientierung“ meines Wissens nur noch wenige Mittel zur Verfügung. Gerade für die Schüler der Regelschulen war „Berufsstart Plus“ eine sehr gute Hilfe zur Berufsfindung. Sehen sie noch Möglichkeiten, die Mittel für die Berufsorientierung so aufzustocken, dass sie in ähnlicher Form wie Berufsstart Plus weiter laufen kann?***

Die BO wird mit der neuen Förderperiode, seit Beginn des Schuljahres 2015/16, nunmehr flächendeckend in Thüringen umgesetzt.

Die Förderung über die ESF-Schulförderrichtlinie ermöglicht ein ähnliches Programm wie „Berufsstart Plus“. Allerdings werden in der neuen Förderperiode auch neue Akzente gesetzt (EU-Vorgaben zu Berufsfeldern; regionale Bedarfsorientierung in enger Abstimmung mit Agenturen für Arbeit; Standardisierung der Maßnahmen entsprechend der Landesstrategie). Für mehr Berufsfeldbreite sind Kooperationen vor Ort möglich. Das Schülerpraktikum (als Aufgabe von Schule und regionaler Wirtschaft) kann auf dem Weg in den Beruf stärker/besser genutzt werden.

***Wie steht das Ministerium zum Auftrag der Schulen, berufsorientierende Arbeit zu leisten? Wie soll dieser Auftrag noch erfüllt werden, wenn allenthalben die Gelder hierfür gestrichen werden (s. Wegfall von Skating, berufliche Orientierung in handwerklichen und technischen Bereichen in der 7./8. Klasse nur noch für MINT-Schwerpunkt....)? Wie ist der Trend mit dem Konzept des Lernens am anderen Ort vereinbar?***

Berufsorientierung ist eine lebenslange Kompetenzentwicklung in einem Prozess mit vielen Akteuren.

Die angeführten Einzelbeispiele spiegeln eine eingeeengte Sichtweise wider. Entsprechend dem Trendatlas (zukunftsfähige Berufe) und den EU-Vorgaben werden bestimmte Berufsfelder vorrangig gefördert.

„Lernen am anderen Ort“ über z. B. thematische Wandertage, Exkursionen, Schülerpraktikum, Betriebsbesichtigungen und Betriebserkundungen mit Bezug zur individuellen Berufswahl wurde nicht eingeschränkt.

**Zum Pkt. Budget:**

***Wie sollen die im Rahmen der eigenverantwortlichen Schule zur Verfügung gestellten Gelder von den Schulen sinnvoll eingesetzt werden, wenn nur noch auf ein Jahr befristete und nicht verlängerbare Verträge geschlossen werden dürfen, die eine kontinuierliche Aufbauarbeit unmöglich machen? Hat das Konzept der eigenverantwortlichen Schule überhaupt noch Bestand?***

Alle Thüringer Schulen haben mindestens einmal eine externe Evaluation durchlaufen und sind somit „Eigenverantwortliche Schulen“.

Eigenverantwortliche Schulen haben zwei Möglichkeiten finanzielle Mittel zu erhalten:

**1. Mittel für das Schulbudget für Fortbildungsmaßnahmen:**

Diese Mittel beantragen die Schulen für schulische Fortbildungsmaßnahmen über das ThILLM. Die gewährten Mittel müssen innerhalb des Haushaltsjahres (Kalenderjahr) vollständig abgerechnet werden. Dieses Verfahren ist den Schulen bekannt und funktioniert überwiegend reibungsfrei.

**2. Gewährung des Entwicklungsbonus:**

Seit dem Schuljahr 2012/13 kann unter festgelegten Voraussetzungen den Eigenverantwortlichen Schulen ein Entwicklungsbonus gewährt werden. Dieser soll der Motivation der einzelnen Schule dienen und deren Leistungen würdigen.

Die Experten geben abschließend im Schulbericht eine Empfehlung über die Gewährung. Auf der Grundlage dieser Empfehlung trifft das Staatliche Schulamt die Entscheidung über die Gewährung. Die Höhe des Entwicklungsbonus kann maximal 1.000 € betragen, abhängig von der Bereitstellung von Haushaltsmitteln und der Anzahl der gemeldeten Schulen.

Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Entwicklungsbonus bzw. auf eine bestimmte Höhe der Ausreichung.

Da mit Beginn des Haushaltsjahres 2015 noch kein Haushaltsgesetz verabschiedet war, bestand eine vorläufige Haushaltsführung. In dieser Zeit durften nur freiwillige Ausgaben getätigt werden, die unabweisbar waren. Hierzu zählen weder der Entwicklungsbonus noch das Schulbudget für Fortbildungsmaßnahmen. Da der Haushalt erst am 23. Juni 2015 verabschiedet wurde, konnten die Mittel für den Entwicklungsbonus und für das Schulbudget für Fortbildungsmaßnahmen erst ab diesem Zeitpunkt verwendet werden. Der Zeitraum für die Abrechnung ist bis Ende des Haushaltsjahres dadurch recht kurz.

Ab 1. November 2015 ist die externe Evaluation vorläufig ausgesetzt worden. Diese Maßnahme soll im Rahmen der Flüchtlingssituation dazu beitragen, die Belastung von Schulen zu reduzieren und Ressourcen für den Unterricht zu erschließen. Da der Entwicklungsbonus an die externe Evaluation gekoppelt ist, wird in diesem Zusammenhang auch die Gewährung ausgesetzt.

Die zeitliche Begrenzung der Einsatzmöglichkeit befristet Beschäftigter ergibt sich aus dem Teilzeit- und Befristungsgesetz. Eine Beschäftigung befristet eingestellter Lehrerinnen und Lehrer über den Zeitraum der Sommerferien ist nicht möglich. Zum einen muss unbefristete Einstellung angestrebt werden. Diese erfolgt zu Schuljahresbeginn. Zum anderen werden befristete Einstellung zur Unterrichtsabsicherung vorgenommen. In den Sommerferien wird kein Unterricht erteilt.

Nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz ist die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes bis zur Dauer von zwei Jahren zulässig; bis zu dieser Gesamtdauer von zwei Jahren ist auch die höchstens dreimalige Verlängerung eines kalendermäßig befristeten Arbeitsvertrages zulässig.

## Landeselterntag 6. und 7. November 2015

### Fragenkomplex 1 und 2

Man kann auch nicht die beschriebene arbeitsrechtliche Problematik dadurch umgehen, indem man statt befristete Arbeitsverträge zu schließen vorliegend Honorarvereinbarungen eingeht. Honorarvereinbarungen sind nur zulässig, wenn sie eine selbständige Tätigkeit des Beauftragten beinhalten; die Unterrichtserteilung stellt eine solche selbständige Tätigkeit in der Regel nicht dar. Schlösse man gleichwohl Honorarverträge, so umginge man die Befristungsregeln und würde die Ansprüche der Sozialversicherungsträger verkürzen.

***Kann das Budget für „Lernen am anderen Ort“ durch einen Verteilungsschlüssel, welcher Schularten berücksichtigt, möglicherweise realitätsnäher verteilt werden?***

In den Jahren 2013 bis einschließlich 2015 (vorher gab es keine Budgets) erfolgte die Verteilung der nach dem jeweiligen Haushaltsplan für LaaO-Maßnahmen vorhandenen Mittel auf die Schulen nach Schulart (Grundzuweisung) ergänzt um eine Zuweisung, deren Höhe von der Schülerzahl der jeweiligen Schule abhängt.

Für das Schuljahr 2015 sah die schulartbezogene Grundzuweisung wie folgt aus:

300 €	Grundschule
600 €	Regelschule
1.000 €	Förderschule
900 €	Gesamtschule (KGS/IGS)
300 €	TGS (Klassenstufe 1 – 4)
500 €	TGS (Klassenstufe 1 – 6)
600 €	TGS (Klassenstufe 5 – 10)
900 €	TGS (Klassenstufe 1 – 10)
1.100 €	TGS (Klassenstufe 1 – 12)
800 €	Gymnasium
400 €	Berufsbildende Schule

Die Schülerzahl bezogene Zuweisung errechnete sich aus dem ermittelten Wert je Schüler (2015 = 1,34 Euro) x Schülerzahl der jeweiligen Schule.

Die Berechnungsgrundlage für den Schülerwert sieht wie folgt aus:

$$\text{Schülerzahlbezogene Zuweisung} = \frac{\text{HH-Ansatz}}{\text{Schülerzahl gesamt}} \quad (= \text{Rest nach Grundzuweisung Reserve})$$

Derzeit wird an einer Verwaltungsvorschrift (VV) für Maßnahmen zum Lernen am anderen Ort LaaO-Maßnahmen ab dem Schuljahr 2016/2017 gearbeitet. In diesem Zusammenhang wird auch das Verfahren zur Verteilung der Mittel auf die einzelnen Schulen in Gänze überprüft, d. h. auch die Wirksamkeit und Angemessenheit der bisher verwendeten Kriterien (schulartbezogene Grundzuweisung, Schülerzahl).

Es dürfte aber davon auszugehen sein, dass auch zukünftig die Schulart eines der wichtigsten Verteilungskriterien sein wird.

Die Auswertungen der Inanspruchnahme der Schulbudgets haben gezeigt, dass die Bedarfe an LaaO-Mitteln bei den einzelnen Schularten unterschiedlich sind. Die hier schon bisher vorgenommene Differenzierung bedarf jedoch einer Nachsteuerung.

**Landeselterntag 6. und 7. November 2015**  
Fragenkomplex 1 und 2

**Zum Pkt. Lehrer:**

***Wann werden tatsächlich die notwendigen Neueinstellungen von Junglehrern vorgenommen?***

In 2015 wurden 500 Einstellungen in den Schuldienst ermöglicht. Diese Einstellungsmöglichkeiten werden den Schulamtsbezirken im Verhältnis ihres Bedarfs zum Gesamtbedarf zur eigenverantwortlichen Verwendung zur Verfügung gestellt. Diese Verwendung beinhaltet die Auswahl der Schulart, der Schule und der Fächer für die jeweilige Einstellung. Diese Auswahl ist abhängig vom Bedarf der Schulen und den Möglichkeiten des Schulamts, Bedarfe über andere Personalmaßnahmen, wie z.B. Versetzungen, zu decken. Es wurden bis dato 496 Einstellungen realisiert. Die wenigen ausstehenden Einstellungen werden umgehend abgeschlossen.

***Wo ist ihrer Meinung nach der Ansatz zur Lösung des akuten Lehrermangels in den naturwissenschaftlichen Fächern?***

Von einem Mangelfach im Rahmen der Einstellung kann gesprochen werden, wenn die Schulämter einzelne Fächer mangels Bewerber nicht besetzen können. Die Bewerbersituation unterliegt hinsichtlich der Schularten und Fächer regionalen und temporären Schwankungen. In deren Folge kann der Fall eintreten, dass ein Schulamt zu einem Einstellungstermin ein bestimmtes Fach nicht besetzen kann und die Einstellung in ein anderes Fach wandelt. Über mehrere Einstellungstermine ist dies in einigen Schulämtern für das Fach Musik und im Bereich der Förderpädagogik zu beobachten, nicht aber im naturwissenschaftlichen Bereich.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage von Frau Heidi Guenzler verwiesen.

***Welche qualitativen, pädagogischen, führungsrelevanten und sozialen Anforderungen muss ein Schulleiter/in besitzen und wie werden diese Fähigkeiten im Schulalltag überprüft, bzw. korrigiert?***

Für die Besetzung von Schulleiter- und stellvertretenden Schulleiterstellen werden in den Ausschreibungen gefordert:

- Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren sind insbesondere:
  - die Befähigung für den Schuldienst (entsprechend der Richtlinien des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Einstellung in den Thüringer Schuldienst)
  - eine Qualifizierung für pädagogische Führungsaufgaben (Untersetzung erfolgt in den Ausschreibungstexten)
- von den Bewerbern werden erwartet:
  - umfassende Kenntnisse hinsichtlich schulisch relevanter Rechtsvorschriften sowie der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Erfahrungen im Gemeinsamen Unterricht
  - Umsetzung zeitgemäßer Unterrichtsformen (wie z.B. individualisierendes und längeres gemeinsames Lernen) und des Gemeinsamen Unterrichts
  - Fähigkeiten der Personalführung, insbesondere kommunikative Kompetenzen, Team- und Konfliktfähigkeit
  - Bereitschaft zur Übernahme von Qualitätsverantwortung für die schulischen Prozesse
  - Erfahrungen und Ideen zur Gestaltung von Schulentwicklungsprozessen bezogen auf Unterrichtsqualität und Organisationsentwicklung
  - Routinierter Umgang mit moderner Kommunikationstechnik

## **Landeselterntag 6. und 7. November 2015**

### **Fragenkomplex 1 und 2**

Durch das TMBJS wurde für die Qualifizierung von Schulleitern und stellvertretenden Schulleitern eine Konzeption (Qualifizierungskonzeption), die auch auf der Homepage des TMBJS veröffentlicht ist, erlassen. In dieser Qualifizierungskonzeption, sind die Kompetenzen, die ein Schulleitungsmitglied haben muss, in dem Anforderungsprofil für Schulleitung aufgeführt.

Lehrkräfte, die sich erfolgreich auf Schulleiter- bzw. stv. Schulleiterstellen beworben haben, haben ihre Eignung durch eine Erprobungszeit in den Dienstgeschäften dieses Amtes nachzuweisen. Die Erprobungszeit muss mindestens sechs Monate betragen und soll ein Jahr nicht überschreiten.

Bevor die Erprobungszeit endet, wird durch den zuständigen Fachaufsichtsreferenten des Staatlichen Schulamtes geprüft, ob sich der neue Schulleiter bzw. stv. Schulleiter bewährt hat. Ist dies der Fall, erfolgt die Bestellung zum Schulleiter bzw. stv. Schulleiter. Wird dagegen festgestellt, dass der beauftragte Schulleiter bzw. stv. Schulleiter sich endgültig nicht bewährt, so erfolgt ein Widerruf der Beauftragung.

Die neuen Schulleiter und stv. Schulleiter haben in den ersten drei Jahren nach Übernahme einer Leitungstätigkeit an der amtseinführenden Qualifizierung der Qualifizierungskonzeption teilzunehmen. Das spezifische Ziel der amtseinführenden Qualifizierung ist die Unterstützung der Schulleitungen bei der Erlangung von Handlungskompetenz und Handlungssicherheit in ihrem neuen Tätigkeitsfeld.

Für amtierende Schulleiter und stv. Schulleiter besteht die Verpflichtung in der Zeit zwischen dem vierten und sechsten Jahr nach Aufnahme der Leitungstätigkeit an der begleitenden Qualifizierung der Qualifizierungskonzeption teilzunehmen. Die spezifischen Ziele dieser Qualifizierung sind die Erarbeitung bzw. Weiterarbeit am Schulentwicklungsprogramm der Einzelschule, die Weiterentwicklung der Reflexions- und Analysefähigkeit schulinterner Prozesse, die Netzwerkbildung und die Verbindlichkeit eines Transfers in die Praxis.

**Zum Pkt. TGS:**

***Ist eine gymnasiale Oberstufe in Gemeinschaftsschulen vorgesehen oder bleibt das immer Auslegung der jeweiligen Schule?“***

Über die Einrichtung einer Gymnasialen Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule entscheidet der Schulträger auf der Grundlage des pädagogischen Konzepts der Schule. Dabei berücksichtigt er den Schulnetzplan seines Verantwortungsbereichs. In der Regel umfasst die Gemeinschaftsschule die Klassenstufen 1 bis 12, abweichend 1 bis 10, 5 bis 10 oder 5 bis 12. Im Fall ohne Angebot einer gymnasialen Oberstufe muss das Angebot zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife durch die Kooperation mit einem Gymnasium gewährleistet werden.

*[Gesetzliche Normen:*

*§ 4 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG)*

*(4) Die Gemeinschaftsschule umfasst die Klassenstufen 1 bis 12. Für die Beschreibung der Klassenstufen 1 bis 4 gilt Absatz 2 entsprechend. Ab Klassenstufe 5 vermittelt die Gemeinschaftsschule auf der Grundlage ihres pädagogischen Konzepts eine grundlegende, erweiterte oder vertiefte allgemeine Bildung, die für eine qualifizierte berufliche Ausbildung oder ein Hochschulstudium vorausgesetzt wird. Die Schüler können entsprechend ihrer Befähigung und Leistung den Hauptschulabschluss, den Qualifizierenden Hauptschulabschluss, den Realschulabschluss, den schulischen Teil der Fachhochschulreife sowie die allgemeine Hochschulreife erwerben; Absatz 3 Satz 2 und 3 sowie Absatz 7 Satz 3 bis 5 gelten entsprechend. Die Schulart Gemeinschaftsschule deckt das Angebot der Schulart Grundschule oder der Schulart Regelschule mit ab.*

*§ 6a*

*(3) Gemeinschaftsschulen können auch durch Schulartänderung aus Grundschulen, Regelschulen, Gymnasien und Gesamtschulen einzeln oder im Verbund entstehen. Der Schulträger hat bei Errichtung der Gemeinschaftsschule zur Erteilung des Einvernehmens nach § 13 Abs. 3 Satz 1 ein pädagogisches Konzept nach Absatz 2 vorzulegen. Bei einer Schulartänderung hat der Schulträger ein von den beteiligten Schulen entwickeltes pädagogisches Konzept vorzulegen, das auch die Entwicklung der jeweiligen Schule zur Gemeinschaftsschule beschreibt. Für eine Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe hat der Schulträger in dem Konzept ein Gymnasium zu bestimmen, welches im Einzugsgebiet der Gemeinschaftsschule liegen soll und mit dieser zusammenarbeitet. In Kooperationsvereinbarungen legen die beteiligten Schulen Inhalt und Struktur der Zusammenarbeit fest.*

*(5) Abweichend von Absatz 4 kann die Gemeinschaftsschule die Klassenstufen 1 bis 10 umfassen. In dem Fall muss das Angebot zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife durch die Kooperation mit einem Gymnasium gewährleistet werden.*

*§ 41 Schulnetzplanung*

*(1) Schulnetzpläne werden von den Schulträgern im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden bzw. Landkreisen und kreisfreien Städten für ihr Gebiet aufgestellt und fortgeschrieben. In den Plänen werden der gegenwärtige und zukünftige Schulbedarf sowie die Schulstandorte ausgewiesen. Für den Schulstandort ist anzugeben, welche Bildungsangebote dort vorhanden sind und für welche Einzugsbereiche sie gelten sollen. ...*

*(3) Die Schulnetzplanung soll ein möglichst vollständiges und wohnortnahes Bildungsangebot sichern ... und den Planungsrahmen für ein ausgeglichenes Bildungsangebot in Thüringen berücksichtigen.*

*§ 147a Thüringer Schulordnung – Gemeinschaftsschule*

*(1) An der Gemeinschaftsschule können Schüler entsprechend ihrer Befähigung und Leistung den Hauptschulabschluss, den Qualifizierenden Hauptschulabschluss, den Realschulabschluss, den schulischen Teil der Fachhochschulreife sowie die allgemeine Hochschulreife erwerben.]*

## **Landeselterntag 6. und 7. November 2015**

### **Fragenkomplex 1 und 2**

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 ThürSchulG umfasst die Gemeinschaftsschule die Klassenstufen 1 bis 12.

Aufgrund regionaler Besonderheiten kann der Schulträger bei der Errichtung einer Thüringer Gemeinschaftsschule von diesem Modell abweichen. Die Rechtsgrundlage dafür bietet § 6a ThürSchulG.

§ 6a Abs. 3 Satz 3: Für eine Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe hat der Schulträger in dem Konzept ein Gymnasium zu bestimmen, welches im Einzugsgebiet der Gemeinschaftsschule liegen soll und mit dieser zusammenarbeitet.

§ 6a Abs. 2 letzter Satz ThürSchulG: Die Klassenstufe 10 kann als Einführungsphase der Thüringer Oberstufe geführt werden, auch wenn die Qualifikationsphase an der Gemeinschaftsschule nicht angeboten wird.

Eine Gemeinschaftsschule, die mit Klassenstufe 10 endet, ist somit nach derzeitiger Rechtslage ein reguläres Modell.

Darüber, welches Modell einer Gemeinschaftsschule vor Ort errichtet wird, entscheidet der Schulträger und beantragt dazu das Einvernehmen des für Bildung zuständigen Ministerium (§ 41 ThürSchulG) (Anlage 1)

**Landeselterntag 6. und 7. November 2015**  
Fragenkomplex 1 und 2

**Zum Pkt. Gewalt:**

***Welche Möglichkeiten als Schule hat man gegen Mobbing und Gewalt an Schulen vorzugehen?***

Schulische Gewaltprävention:

Schule sollte in erster Linie auf Prävention setzen. Hierzu gibt es vielfältige Unterstützung:

- Anti-Mobbing-Koffer wird über alle SSÄ zur Verfügung gestellt
- Beratungslehrer/ -innen an den Schulen und Schulpsychologen stehen unmittelbar für Gespräche und Beratungen zur Verfügung
- Angebote zu Maßnahmen gegen rechte Gewalt an Thüringer Schulen durch Geschäftsstelle Landesprogramm für Demokratie, Toleranz, Weltoffenheit sowie durch lokale Netzwerke vor Ort
- Angebote der Projektschulen: buddy, Schule ohne Rassismus, EUROPA-Schulen, Umweltschulen in Europa, UNESCO-Schulen
- Angebote für Lehrkräfte: Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen des Thillm
- Informationsmöglichkeiten über das TSP

Speziell zum Thema „Cybermobbing“ erhielten alle Schulen über das Modul im September 2015 Informationen zu einer neuen Unterstützungsplattform [www.cyperhelp.eu](http://www.cyperhelp.eu).

Bereiche Krisenmanagement/BV und SpD:

Die staatlichen Schulen im Freistaat Thüringen melden „Besondere Vorkommnisse“ auf dem Dienstweg über die Staatlichen Schulämter an das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport. Mobbing ist in der Regel ein länger andauernder Prozess und wird von den Schulen daher eigentlich nur dann als „Besonderes Vorkommnis“ gemeldet, wenn Mobbing im Zusammenhang mit anderen Arten von „Besonderen Vorkommnissen“, wie Körperverletzung oder Gewalt und Medien auftritt. Eine Aussage zu den tatsächlichen Mobbing-Fällen an Schulen lässt sich aufgrund dieser Meldungen daher nicht treffen.

Auswertung der gemeldeten „Besonderen Vorkommnisse“ zu „Mobbing“:

2002 bis 2010	6 gemeldete Mobbingfälle
2011	6 gemeldete Mobbingfälle
2012	2 gemeldete Mobbingfälle
2013	9 gemeldete Mobbingfälle
2014	7 gemeldete Mobbingfälle
2015 (bis 28.10.)	8 gemeldete Mobbingfälle

(Mobbing wird i.d.R. in Verbindung mit anderen BV-Arten gemeldet, wie Körperverletzung, Androhung von Gewalt bzw. Gewalt und Medien)

Im Regelfall ist der/die Beratungslehrer/in der Schule der erste Ansprechpartner für Betroffene. Bei Bedarf können die Schulen durch die Referentinnen und Referenten für Schulpsychologie der Staatlichen Schulämter beraten und unterstützt werden. Der Schulpsychologische Dienst gibt Hilfe zur Selbsthilfe und fördert die Fähigkeit der Beratungspartner, auftretende Probleme in eigener Verantwortung zu bewältigen.

Er stärkt die Kompetenzentwicklung von Kindern und Jugendlichen. Schulleitungen, Lehrer/innen sowie Eltern oder Schüler/innen können sich unmittelbar an den Schulpsychologischen Dienst wenden (Anlage 2).



**Zum Pkt. Schulbücher:**

***Inwiefern könnte man die Lehrbuchverlage anhalten, die Schulbücher mit einem leichteren bzw. dünneren Einband herzustellen? Ranzen in der Grundstufe wiegen ebenfalls, wenn sie kompakt beladen sind 5-7kg. Manche Kinder, die einen zierlicheren Körperbau haben, fallen mit dem Gewicht auf dem Rücken nach hinten um! Sie laufen dann in einer nach vorn gebückten Haltung! Schüler in der 5. Klasse tragen ein Gewicht tgl. von 9 -12kg und klagen über Rücken- und Schulterschmerzen. Sie laufen Schulwege bis zu 3km eine Strecke pro Tag. Lt. Busunternehmen sind dies dem Schüler gegenüber zumutbare Strecken mit 12kg. Gewicht. Dies ist kein Einzelfall, in höheren Klassen gibt es jede Menge Schüler, die schon jetzt zur Ergotherapie gehen bzw. regelmäßig deswegen den Orthopäden aufsuchen.***

Das angesprochene Problem der oft zu schweren Schulranzen ist dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport bekannt. Um es zu lösen, müssen das Bildungsministerium, die Schule und die Eltern zusammenarbeiten.

Von Seiten des Ministeriums wird jeglicher Kontakt mit den Schulbuchverlagen genutzt, um auf dieses Problem hinzuweisen. Entsprechend wurden die Verlage gebeten, für jedes Fach und jede Klassenstufe nur einen Jahrgangsband herauszugeben, es wurde auch Einfluss auf die Papiersorte genommen. Mittlerweile werden Bücher auf chlorfrei gebleichtem Papier mit einem Altpapieranteil von 100% gedruckt. Auch diese Maßnahme trägt zu einer Gewichtsreduzierung bei.

Die Gewichtsproblematik findet ebenfalls bei der Genehmigung von Schulbüchern Beachtung. Jedes Lernmaterial wird gewogen und für den Grundschulbereich wird das Gewicht im Thüringer Schulbuchkatalog vermerkt. Somit können die Schulen auch bei der Auswahl der Lernmaterialien auf das angegebene Gewicht achten.

Von den Verlagen werden oft Hart- und Paperbackeinbände angeboten. Von Seitens des Ministeriums werden dann immer nur die Paperbackausgaben genehmigt und im Thüringer Schulbuchkatalog veröffentlicht.

Zur Problematik „schwerer Schulranzen“ hat die Universität des Saarlandes eine Studie durchgeführt. Sie hat herausgefunden, dass ein Ranzen auch etwas schwerer sein darf. Unter [www.kidcheck.de/ergebn\\_f14.htm](http://www.kidcheck.de/ergebn_f14.htm) können Sie weitere Informationen abrufen.

Weitere Studien besagen, dass Bewegungsmangel und falsches Sitzen für Haltungsschäden unserer Kinder verantwortlich ist.

Ein Unterricht, in dem Themen eingebaut werden, wo „Bewegter Unterricht“ stattfinden kann, ist durchaus förderlich für die Konzentration, das Lernvermögen und den Bewegungsapparat der Schülerinnen und Schüler. Gleichzeitig ist es wichtig, auch auf Schulmöbel zu achten, die sich bewegen lassen.

**Zum Pkt. Grundschule/Hort:**

***Wie stellen Sie sich, Frau Dr. Klaubert und Ihre Mitarbeiterinnen, die Entwicklung der Grundschulen von Schule und Hort zur Ganztagschule vor? Welchen Stellenwert bekommt hierbei der Hort? Was bedeutet für sie Ganztagschule? Wie verhält es sich mit der Anstellung der Erzieher und Erzieherinnen, wenn die Ganztagschulen Einzug nehmen? Ab wann wollen Sie dieses Konzept umsetzen?***

und

***Der Kommunalisierungsversuch der Horte läuft aus und wird nicht verlängert werden. Gleichzeitig stehen keine monetären Mittel zur Finanzierung für gebundene Ganztagschulen zur Verfügung. Wie steht es zukünftig um die Lösung der Frage der qualifizierten Ganztagschulbetreuung in Thüringen, ohne prekäre Arbeitsverhältnisse für Erzieher zu schaffen?***

***Wie sehen die Lösungen für Städte wie Jena, Erfurt und Weimar aus, in welchen die Kommunalisierung der Horte von allen Beteiligten als sehr positiv wahrgenommen wurde?***

Speziell zur Zukunft des Modellvorhabens „Weiterentwicklung der Thüringer Grundschule auf der Basis von Erprobungsmodellen“ muss eingangs festgestellt werden, dass die Entscheidungsfindung der Landesregierung noch nicht abgeschlossen ist. Eine Entscheidung ist abhängig von der Klärung sehr komplexer Fragenstellungen. Dazu gehört auch die Frage eines zu überarbeitenden inhaltlichen Konzepts des Ganztagsangebots in Thüringen, welches mittel- und langfristig Bestand hat. Dies muss auch vor dem Hintergrund einer anstehenden Verwaltungs-, Gebiets- und Funktionalreform geprüft werden. Mögliche Auswirkungen der Verwaltungs-, Gebiets- und Funktionalreform, z.B. auf die jeweilige Schulträgerschaft oder auf die Schülerbeförderung, müssten bedacht werden. Für eine Entscheidung der Landesregierung ist der Erhalt der positiven Ergebnisse des Modellvorhabens ein wesentliches Anliegen. Auch aus diesem Grund ist eine schnelle Lösung nicht möglich, sondern es bedarf einer verantwortungsvollen Entscheidung nach Abwägung aller Argumente.

Es kann festgestellt werden, dass der Hort an Thüringer Grundschulen ein Erfolgsmodell ist. Die derzeitige Hortbesuchsquote von 83,2 % ist ein Indiz für die hohe Zufriedenheit auch der Eltern mit diesem Angebot. Die enge Verknüpfung von Unterricht und außerunterrichtlicher Betreuung sowie Förderung ist dem TMBJS wichtig. Entsprechende Regelungen finden sich dazu auch in den §§ 10 und 11 des Thüringer Schulgesetzes. Derzeit besteht kein Grund Änderungen an diesen Regelungen vorzunehmen, so dass auch zukünftig das ganztägige Angebot an den Grundschulen vorgehalten wird.

Ganztägige Betreuungsangebote haben in Thüringen traditionell einen hohen Stellenwert. Sie bieten mehr Zeit für die Förderung von Schülerinnen und Schülern. Durch die längere Verweildauer in der Schule können mit zusätzlichen Angeboten die Entwicklung der Schüler unterstützt und sozial bedingte Nachteile abgefedert werden. Darüber hinaus verbessern ganztägige Angebote die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Der bildungspolitische Fokus bei einer Ausgestaltung von ganztägigen Betreuungsangeboten liegt in Thüringen auf dem Primarbereich. Auch nach der Wiedervereinigung wurde hier das bis zu diesem Zeitpunkt praktizierte System einer engen Kopplung von Unterricht und Betreuungsangeboten im Schulhort fortgeführt. Gemäß Schulgesetz sind Horte organisatorischer Bestandteil der Grundschulen, das hierzu notwendige Personal befindet sich (bis auf Ausnahmen im Rahmen von Modellversuchen) im Landesdienst. Der Anteil der Ganztagschulen liegt bei den Grundschulen bei 100 Prozent. Für Grundschulkindern besteht seit Jahrzehnten ein Anspruch auf ganztägige Förderung.

## **Landeselterntag 6. und 7. November 2015**

### **Fragenkomplex 1 und 2**

Die notwendigen personellen Ressourcen zur Absicherung der Ganztagsangebote werden vollständig vom Land getragen (Personal im Landesdienst oder finanzielle Zuweisungen an Schulträger in Modellversuchen vom Land getragen (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 ThürSchulFG). Die Eltern werden unter Berücksichtigung von Einkommen und Kinderzahl auf der Grundlage der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung an den Personalkosten beteiligt (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 und 5 ThürSchFG). Die Ermittlung des konkreten Personalbedarfs ist in der jeweils gültigen Fassung der Verwaltungsvorschrift zur Organisation des Schuljahres (VVOrgS) hinterlegt.

Gemäß § 10 ThürSchulG besteht für Grundschulkindern an mind. fünf Tagen der Woche ein Anspruch von jeweils mind. zehn Zeitstunden für Unterricht und ergänzende (Hort-) Angebote. Dieser Anspruch liegt weit über den von der KMK geforderten Standards für Ganztagschulen (an mind. drei Tagen mind. sieben Zeitstunden, die für einzelne Jahrgangsstufen oder Klassen verbindlich gestaltet werden).

An Schulen des Sekundarbereiches werden ganztägige Angebote mehrheitlich durch die Kooperation mit außerschulischen Partnern ermöglicht. Diese Form der Zusammenarbeit wird durch ein Förderprogramm des Landes gestützt. Darüber hinaus sind zusätzliche Personalzuweisungen durch das Land möglich.

Eine gesetzliche Vorgabe für die Einstellungen von Erzieherinnen und Erziehern in den Thüringer Schuldienst ist die entsprechende Einstellungsrichtlinie des TMBJS. Die fachliche Voraussetzung für eine Einstellung ist der Abschluss als staatlich anerkannte Erzieherin bzw. Erzieher. Bei fehlenden Bewerbern mit dieser Ausbildung können jedoch auch Bewerber mit einer anderen Ausbildung eingestellt werden. Die Höhe des möglichen Beschäftigungsumfanges für neu einzustellende Erzieherinnen und Erzieher muss im Gesamtkontext der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel betrachtet werden. Dies trifft ebenfalls auf die mögliche Erhöhung des bisher individuell vertraglich vereinbarte Beschäftigungsumfanges der Landesbediensteten zu.

In dem Evaluationsbericht des ThILLM vom 31. März 2015 wird festgestellt, dass von einer ganztägigen Konzeption der Betreuung, Bildung und Erziehung in der Schule starke, positive Effekte für alle am Erziehungsprozess Beteiligten ausgehen. Es konnte aufgezeigt werden, dass die Schülerinnen und Schüler von einer gezielteren und verstärkten Betreuung und individuellen Förderung profitieren und es zu einer Verbesserung des Lernerfolges kommt. Ebenso werden das Sozialklima und die Qualität des Unterrichts an der Schule verbessert. Signifikante Unterschiede zwischen Schulen mit traditionellem Hortangebot und Schulen im Modellvorhaben, die eine Entscheidung zu Gunsten des einen oder anderen Angebots rechtfertigen würden, konnten nicht festgestellt werden.

**Zum Pkt. FÖZ:**

***Wie sieht die Zukunft der Förderzentren aus?***

In Thüringen gibt es regionale Förderzentren mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung. Diese Förderzentren vernetzen sich mit allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen ihres Einzugsbereiches mit dem Ziel der Kooperation zur Weiterentwicklung des Gemeinsamen Unterrichts.

Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung bringen sich je nach regionalem Bedarf zunehmend in die Netzwerkarbeit ein ebenfalls mit dem Ziel der Regionalisierung sonderpädagogischer Kompetenz in diesem Förderschwerpunkt zur Unterstützung und Weiterentwicklung des Gemeinsamen Unterrichts. Mit der Zuständigkeit für den Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung gibt es in Thüringen ein Förderzentrum in Erfurt. In diesem Förderzentrum werden Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der körperlichen und motorischen Entwicklung aus dem Schulamtsbereich Mittelthüringen beschult.

Darüber hinaus gibt es in Thüringen zwei überregionale Förderzentren mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Hören in Erfurt und Sehen in Weimar.

Thüringen bekennt sich zur Existenz von Förderzentren. Sie sind Bestandteil des inklusiven Bildungssystems und enthalten in der Regel einen Schulteil. Den bisherigen Vorschlägen aus der Arbeit des Beirats „Inklusive Bildung“ und der bundesweiten Entwicklung folgend verändern sich jedoch Auftrag und Struktur der Förderzentren im Sinne eines Paradigmenwechsels von der „Fürsorge“ zur „Teilhabe“.

Zukünftig werden in Thüringen drei Formen von Förderzentren unterschieden:

- regionale Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die verstärkt inklusionsorientiert arbeiten, z. B. durch die Entwicklung von Kooperationsmodellen mit allgemein bildenden Schulen sowie durch die Unterstützung von Schülern mit Förderbedarf in diesem Förderschwerpunkt im Gemeinsamen Unterricht,
- regionale Förderzentren mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung, die als Netzwerkförderzentren im Rahmen der inklusiven Bildung wesentliche Aufgaben bei der Unterstützung und Weiterentwicklung des Gemeinsamen Unterrichts in allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen wahrnehmen (fachliche und personelle Sicherung und die Koordinierung der sonderpädagogischen Förderung im Gemeinsamen Unterricht, Unterrichtung und sonderpädagogische Förderung von Schülern mit komplexem sonderpädagogischem Förderbedarf in temporären Lerngruppen, Beratung von Lehrkräften bezogen auf Unterricht und Förderung, Beratung von Eltern und Schülern hinsichtlich schulischer und beruflicher Perspektiven, sonderpädagogische Diagnostik),
- überregionale Förderzentren für die Förderschwerpunkte Sehen und Hören, zuständig für die Bildung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in diesen Förderschwerpunkten, die Unterstützung dieser Schüler im Gemeinsamen Unterricht sowie für die Sicherung der sonderpädagogischen Fachlichkeit in den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Hören und Sehen in Thüringen.

Jedes regionale Förderzentrum kooperiert mit den allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen der Region, koordiniert in diesem Netzwerk alle Maßnahmen zur sonderpädagogischen Förderung und unterstützt die allgemein bildenden Schulen personell und fachlich. Die Förderschullehrkräfte beraten und unterstützen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Netzwerkschulen. Sie sind Spezialisten für die Gestaltung sonderpädagogischer Fördermaßnahmen in den einzelnen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten und für das gemeinsame Lernen aller.

**Zum Pkt. Lehrermangel:**

***In Thüringen steigen stetig die Ausfallstunden der an unseren Schulen. Wie wollen Sie diesen negativen "Trend" entgegen wirken und aufhalten? Warum haben unsere sehr gut ausgebildeten jungen Lehramtsstudenten so schlechte Chancen auf eine Anstellung in Thüringen?***

*[Die Fragestellerin bezieht sich auf Unterrichtsausfall und Einstellungschancen von Lehramtsstudenten gleichermaßen. Die Beantwortung erfolgt daher in Bezug auf den Vorbereitungs- und den Schuldienst.]*

In den Thüringer Schuldienst werden 2015 500 Lehrerinnen und Lehrer eingestellt. Die Umsetzung durch die Schulämter beinhaltet die Auswahl der Schulart, der Schule und der Fächer für die jeweilige Einstellung. Diese Auswahl ist abhängig vom Bedarf der Schulen und den Möglichkeiten des Schulamts, Bedarfe über andere Personalmaßnahmen, wie z. B. Versetzungen, zu decken.

In den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter werden jährlich ca. 500 Lehramtsanwärter eingestellt. Etwa ebenso viele beenden den Vorbereitungsdienst mit der Zweiten Staatsprüfung. Insofern ist die Wahrscheinlichkeit einer Einstellung in den Schuldienst unmittelbar nach dem Vorbereitungsdienst durchaus gegeben.

Jedoch ziehen nicht alle im Thüringer Vorbereitungsdienst ausgebildeten Lehramtsanwärter eine Einstellung in unseren Schuldienst in Erwägung. Im Ergebnis entstehen lokale Überangebote in einigen Fächern und Mangel an Bewerbern in anderen.

Im Lehramt für Gymnasien und in einigen Fächern des Lehramts an Regelschulen liegen überdurchschnittlich viele Bewerbungen für eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst und den Schuldienst vor. Von Bewerbermangel muss für das Fach Musik und für das Lehramt für Förderpädagogik gesprochen werden. In den übrigen Bereichen ist die Bewerberlage auskömmlich.

Interessierten Lehramtsstudenten können im Rahmen der Studienberatung Hinweise gegeben werden, wo es in Zukunft Bedarf geben könnte. Offizielle Aufforderungen des Ministeriums, bestimmte Fachrichtungen und –kombinationen zu belegen wird es nicht geben, da diese Aufforderungen oft übermäßig aufgegriffen werden und im Überhänge produzieren können, die dann wiederum zu dem Vorwurf der Fehsteuerung führen. Die bisherige Erfahrung zeigt im Übrigen, dass in erster Linie nach Neigung studiert wird und nicht bedarfsorientiert. Das gilt nicht nur für Lehramtsstudenten. Die Begrenzung der Anzahl von Studienplätzen orientiert am Bedarf ist nicht möglich, da in Deutschland der Grundsatz der freien Studienwahl gilt. Die Vergabe erfolgt im Rahmen der Kapazitäten für das jeweilige Fach.

Die Einstellungschancen können Bewerberinnen und Bewerber durch Mobilität wesentlich verbessern.

Die eingeschränkte Mobilität – viele Bewerbungen beziehen sich lediglich auf ein Schulamt, mitunter wird innerhalb des Schulamtsbezirkes ein Angebot zur Einstellung abgelehnt, wenn es sich nicht um die „Wunschschule“ handelt – lässt sich mit der Heimatverbundenheit der Bewerber und deren Verwurzelung erklären.

Zur Vermeidung von Unterrichtsausfall infolge der Erkrankung von Lehrerinnen und Lehrern begegnet die Landesregierung damit, dass sie zum Schuljahr 2015/16 über die in 2015 realisierten 500 Neueinstellungen weitere 100 Lehrkräfte befristet einstellt.

Die 100 zusätzlichen Einstellungen wurden auf die Schulämter kontingentiert: Die Schulämter erhielten so die Möglichkeit zunächst die 500 Einstellungen einzuplanen; sich dann abzeichnende Probleme bei der Unterrichtsabsicherung konnten durch die weiteren Einstellungen abgemildert werden.

## Landeselterntag 6. und 7. November 2015 Fragenkomplex 1 und 2

***Wie sehen Sie die in Zukunft die Sicherstellung des Unterrichts in den naturwissenschaftlichen Fächern, wenn kaum Einstellungen stattfinden. In der RS Parkschule fehlt ein Mathelehrer, auch wenn die Stelle ausgeschrieben ist, findet sich kein Lehrer der die Stelle antritt. Im nächsten Jahr spitzt sich die Situation mit Chemie zu. In Anbetracht dessen sehe ich die Gültigkeit der Abschlüsse der folgenden Klassen in Gefahr. Welche Wege wollen Sie begehen um dieser Entwicklung entgegenzutreten und die Bildung unserer Kinder sicherzustellen?***

Im Einstellungsverfahren 17. August 2015 wurde vom Staatlichen Schulamt Mittelthüringen eine Stelle für diese Regelschule in der Fächerkombination Mathematik/beliebig ausgebracht, die bis jetzt noch nicht besetzt werden konnte, das Besetzungsverfahren läuft jedoch noch.

### **Unterrichtsausfall**

Durch die sich nach 1990 ergebenden besonderen Bedingungen bei der Personalsituation an Lehrkräften in Thüringen standen über viele Jahre mehr Lehrkräfte als benötigt wurden zur Verfügung. Dadurch konnte der Unterrichtsausfall mit geringem Aufwand relativ gering gehalten werden. Dieser Lehrerüberhang verringert sich seit einigen Jahren und ist nur noch in wenigen Bereichen vorhanden. Somit stehen bedeutend weniger Lehrkräfte für Vertretungen zur Verfügung.

Der häufigste Grund für Unterrichtsausfall ist die Erkrankung von Lehrkräften. Je nachdem, wie Erkrankungswellen (z.B. Grippe) auftreten, kommt es im Laufe des Schuljahres zu Schwankungen, so dass nicht von einem prinzipiellen Anstieg des Unterrichtsausfalls gesprochen werden kann. Unabhängig von diesen Schwankungen lässt sich eine leicht steigende Tendenz, auch wegen der oben genannten Gründe, beobachten. Ein Grund hierfür kann der demografische Wandel in der Lehrerschaft sein, da ältere Lehrkräfte aus statistischer Sicht häufiger erkranken.

### **Maßnahmen, um den Unterrichtsausfall zu verringern:**

Mit dem Schuljahr 2015/16 wurde begonnen eine Vertretungsreserve von 100 Lehrkräften aufzubauen. Diese sollen in erster Linie dafür sorgen, dass die langzeiterkrankten Lehrkräfte vertreten werden.

Dem Anstieg der langzeiterkrankten Lehrkräfte soll entgegengewirkt werden, indem die Bemühungen im Rahmen des Gesundheitsmanagements verstärkt werden und dabei auch das betriebliche Eingliederungsmanagement erweitert wird. Außerdem werden verschiedene Maßnahmen durchgeführt, um die besonderen psychischen Belastungen der Lehrkräfte zu reduzieren.

Damit genügend Lehrkräfte für Vertretungen zur Verfügung stehen, werden die Kurs- und Klassengrößen optimiert. Weiterhin wird an der Optimierung der organisatorischen Möglichkeiten in Bezug auf das Vertretungsmanagement der Schulen gearbeitet. Mit dem Erweiterten Monitoring wird die Zusammenarbeit zwischen Schule, Schulamt und Bildungsministerium geregelt.

### **Grenzen:**

Mehr als 2/3 der ausgefallenen Stunden beruhen auf kurzfristigen Erkrankungen von Lehrkräften. In diesem Bereich sind gerade beim Auftreten von Erkrankungswellen die Handlungsmöglichkeiten der Schulen begrenzt. Auch das feingliedrige Schulnetz mit vielen kleinen Schulen trägt dazu bei, dass nicht in jedem Fall der Unterricht vertreten werden kann, da dort nur wenige Lehrkräfte zur Verfügung stehen, die sich in die Vertretung hereinteilen können.

Ein gewisser Ausfall ist nicht vermeidbar, ansonsten müssten sehr viele gut bezahlte Lehrkräfte auf Abruf bereit stehen, um sofort in allen Fächern einspringen zu können, und wer garantiert, dass diese Lehrkräfte nicht zum gleichen Zeitpunkt erkranken.

**Landeselterntag 6. und 7. November 2015**  
Fragenkomplex 1 und 2

**Weitere Fragen (SSA Südthüringen):**

Dem Staatlichen Schulamt Südthüringen wurden 85 Stellen zur unbefristeten Einstellung im Kalenderjahr 2015 zugewiesen, die alle besetzt werden konnten, 20 davon für den Grundschulbereich. Von den 100 genehmigten befristet einzustellenden Vollzeitbeschäftigten aus der Vertretungsreserve wurden dem Staatlichen Schulamt Südthüringen 18 Stellen zur Einstellung zugewiesen.

**Wie stellt sich die Personalsituation an der Grundschule Martin Luther in Zella-Mehlis nach Einschätzung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport dar? Anmerkung: Mit mehreren Schreiben und persönlichen Terminen machten die Elternvertreter der Grundschule Martin Luther in Zella-Mehlis das Staatliche Schulamt Südthüringen zum wiederholten Male auf die angespannte Personalsituation an der Schule aufmerksam.**

und

**Welche Maßnahmen zur Lösung der Probleme wurden durch das Staatliche Schulamt Südthüringen bereits ergriffen und welche darüber hinausgehenden Möglichkeiten sieht das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport?**

Das Staatliche Schulamt Südthüringen schätzt ein, dass die Staatliche Grundschule „Martin Luther“ Zella-Mehlis entsprechend des Bedarfs planmäßig mit ausreichend Personal ausgestattet ist. Unter Berücksichtigung der vielen längerfristigen Ausfälle im vergangenen Schuljahr wurde für die Schule eine Lehrkraft aus der Vertretungsreserve zusätzlich eingestellt. Leider kündigte diese kurzfristig. Voraussichtlich wird zum 01. Dezember 2015 eine andere Lehrkraft eingestellt.

Für eine bereits durch Beschäftigungsverbot in der Schwangerschaft ausgefallene Kollegin (selbst als Erziehungsurlaubsvertretung befristet bis zum 31. Januar 2016 eingestellt) wurden bereits stundenweise Abordnungen aus anderen Grundschulen organisiert. Ab dem 2. Schulhalbjahr dieses Schuljahres wird die Kollegin, die sich derzeit im Erziehungsurlaub befindet, ihren Dienst wieder antreten.

Entsprechend der angemeldeten Hortkinder ist der Hort der Staatlichen Grundschule „Martin Luther“ Zella-Mehlis mit ausreichend Personal versorgt. Zum Stammpersonal der Schule gehören acht Erzieherinnen, die 149 angemeldete Hortkinder betreuen.

Problematisch wurde die Situation durch zum Teil längerfristige krankheitsbedingte Ausfälle, die das Staatliche Schulamt nur punktuell durch Abordnungen mildern konnte. Es ist gelungen, eine Erzieherin unbefristet zum 1. November 2015 einzustellen, wodurch dann neun Erzieherinnen an der Schule tätig sein werden. Zusätzlich wird eine weitere Erzieherin bereits jeweils montags an die Grundschule abgeordnet.

**Wie ist das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport auf den Ausfall der neu geschaffenen Vertretungsreserve vorbereitet und welche Gegenmaßnahmen gibt es für einen solchen Fall?**

und

**4. Welche Gründe gibt es für diese Situation?**

Einen „Ausfall der neu geschaffenen Vertretungsreserve“ gibt es nicht. Der Pool von 100 befristet einzustellenden Vollzeitbeschäftigten ist dauerhaft gegeben.

Sollte eine im Rahmen der Vertretungsreserve befristet eingestellte Lehrkraft innerhalb des Beschäftigungszeitraumes vorzeitig aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden (z.B. durch Kündigung des Arbeitnehmers), kann erneut eine befristete Einstellung vorgenommen werden.

## Landeselterntag 6. und 7. November 2015

### Fragenkomplex 3

#### **Fragekomplex 3** (eingegangen 2. November)

Fragen von Frau Christine Kloppenburg (Grundschule)

Fragen von Herrn Fleischer und Frau Alt konnten nicht mehr rechtzeitig beantwortet werden und werden schriftlich nachgereicht

1. **Warum ist es nicht mehr möglich bei einer LRS-Schwäche ein Sonderpädagogisches Gutachten zu erhalten um eine Beschulung an der Förderschule-Schwerpunkt Sprache zu ermöglichen?** *Antwort Ref 21*

Die „Fachliche Empfehlung zu Fördermaßnahmen für Kinder und Jugendliche mit besonderen Lernschwierigkeiten in den allgemein bildenden Schulen (außer Förderschule) in Thüringen“ (2005) weist darauf hin, dass es sich bei besonderen Lernschwierigkeiten nicht um sonderpädagogischen Förderbedarf handelt. Ein formelles Feststellungsverfahren ist nicht erforderlich. Erforderlich ist jedoch die schulische Diagnose und, wenn zusätzliche Lehrerstunden beantragt werden, ein daraus folgender Förderplan. Ein Förderplan bringt die besondere Verantwortung des Lehrers zum Ausdruck, weist auf die Kooperation aller an der Förderung von Kindern und Jugendlichen Beteiligten hin.

Die Ursachen für besondere Lernschwierigkeiten sind vielschichtig, denn sie sind Ausdruck der komplexen Lernbiographie und Lebenssituation jedes einzelnen Kindes.

Reichen die besonderen Fördermaßnahmen nicht mehr aus und wird sonderpädagogischer Förderbedarf durch ein sonderpädagogisches Gutachten festgestellt, gelten die Regelungen für den gemeinsamen Unterricht bzw. für den Besuch der Förderschule.

Sonderpädagogischer Förderbedarf im Schwerpunkt Sprache besteht, wenn bei einem Schüler erheblicher Unterstützungsbedarf beim Aufbau und der Nutzung sprachlicher Handlungskompetenz festgestellt wird, durch individuelle unterrichtliche Unterstützung oder zeitlich begrenzte Sprachfördermaßnahmen nicht hinreichend pädagogische Unterstützung geleistet werden kann.

Sprache wird im frühen Kindesalter erworben und kann im Primarbereich noch deutlich erweitert und ggf. korrigiert werden. Strategien zum Spracherwerb sollten bis zum Ende der Primarstufe abgeschlossen sein, denn dann steht eher der vertiefte, mitunter wissenschaftliche Umgang mit der Sprache im Mittelpunkt schulischen Lernens.

In der Sekundarstufe kann Sprachförderung nur noch marginal erfolgreich sein und ist daher dann auch unterrichtsimmanent im regulären Unterricht oder ggf. mit logopädischer Unterstützung sinnvoll.

2. **Warum finden Pflichtfortbildungen und andere Fortbildungen nicht nachmittags und in den Ferien statt? Sondern es müssen auch dann schon wieder Vertretungspläne für die betreffenden Lehrer geschrieben werden!**

*Antwort Thillm*

Fortbildungen finden sogar überwiegend in der unterrichtsfreien Zeit und den Ferien statt. Daneben tagen aber auch regelmäßige Gruppen (Prüfungskommissionen, Lehrplankommissionen etc.), die eine kontinuierliche Arbeit benötigen und sich deshalb auch in der Unterrichtszeit treffen. Hierfür werden in der Regel Anrechnungsstunden gewährt, sodass die Kolleg\_innen freizuplanen sind.

Darüber hinaus finden auch reguläre Fortbildungen während der Unterrichtszeit statt. Dies ist allein dadurch bedingt, dass eine solche Vielzahl an Fortbildungen nur in den Ferien rein zeitlich nicht zu realisieren ist.



## Landeselterntag 6. und 7. November 2015

### Fragenkomplex 3

Des Weiteren werden Weiterbildungen durchgeführt, die regelmäßig durchgeführt werden und bei denen ca. 40% der Veranstaltungen in der Unterrichtszeit stattfinden muss, da Praxisanteile, Unterrichtsbesuche etc. zwingender Bestandteil der Maßnahme sind. Diese sind in den Ferien nicht durchführbar.

#### **3. Warum werden Klassenzusammenlegungen, Stunden die von Horterziehern gehalten werden und Stillbeschäftigung nicht als Ausfall sondern als Vertretung geschrieben und Verfälschen somit den tatsächlichen Stundenausfall bzw. die Statistik?!!**

*Antwort Ref 25*

Wenn Unterricht methodisch-didaktisch strukturiert und fachorientiert ist, dann kann der Unterricht auch als vertretener Unterricht in der Statistik erfasst werden.\* So kann durchaus auch eine Stillbeschäftigungsstunde nicht als Ausfall zählen, wenn die Schüler z.B. an einem Projekt weiter arbeiten oder Aufgaben zur Festigung lösen. Stillbeschäftigungsstunden (eigenverantwortliches Arbeiten) dürfen jedoch nicht längerfristig zur Unterrichtsabsicherung eingesetzt werden. Prinzipiell trifft der Schulleiter die Entscheidung, wie er die Stunden in der Statistik führt. Es gibt keine Anweisung, dass die Unterrichtsstunden immer als Vertretung zu erfassen sind. Das Gleiche gilt auch für durch andere Personen beaufsichtigte Stunden.

Bei Klassenzusammenlegungen geht man davon aus, dass diese vorgenommen werden, um fachorientiert zu arbeiten und es sich demzufolge um Vertretungsunterricht handelt.

*\*In der Ausfüllhilfe zur Statistik steht folgender Hinweis:*

*Stillbeschäftigung der Schüler, die methodisch-didaktisch strukturiert und fachorientiert ist, kann zur Absicherung des Unterrichts genutzt werden. Diese Maßnahme darf jedoch nicht längerfristig zur Unterrichtsabsicherung eingesetzt werden.*

*Klassenzusammenlegungen und Aufhebung von Klassenteilungen sind je nach tatsächlich erteiltem Unterricht fachgerechte oder fachfremde Vertretung.*

#### **4. Warum wird (-wie an unserer Schule über die Jahre mehrmalig geschehen) bei Problemschwangerschaften – oder längerer Krankheit nicht schnell reagiert und eine feste Lehrvertretung ermöglicht, sondern eine 1. Klasse läuft ¼ Jahr mit täglich wechselnden Vertretung und wichtige Grundlagen können nicht gelegt werden?** *Antwort Ref 1B*

Lehrkräfte werden nach den geltenden haushaltsrechtlichen Grundsätzen auf Stellen geführt und Schulen zugeordnet. Stellen von erkrankten Lehrkräften und Stellen, auf denen Lehrkräfte geführt werden, denen im Rahmen einer Schwangerschaft ein Beschäftigungsverbot auferlegt ist, werden weiter durch die nicht einsatzfähige Lehrkraft belegt und können daher nicht jedoch durch eine weitere (zusätzlich eingestellte) Lehrkraft besetzt werden. Hierfür wäre eine weitere Stelle erforderlich, die jedoch nicht vorhanden ist. Eine Ersatzeinstellung zur Vertretung einer sich in Elternzeit befindlichen Lehrkraft (**nach** dem gesetzlich vorgeschriebenen Mutterschutzurlaub) kann erst ab der Inanspruchnahme der Elternzeit erfolgen. Elternzeitvertretungen sind zeitlich zu befristen, da der die in Elternzeit befindliche Lehrkraft mit der Wiederaufnahme des Dienstes wieder auf ihre Stelle zurückkehrt.

## Landeselterntag 6. und 7. November 2015

### Fragenkomplex 3

Zur Vermeidung von Unterrichtsausfall infolge der Erkrankung von Lehrkräften hat die Landesregierung zum Schuljahr 2015/2016 eine Vertretungsreserve eingerichtet, indem über die im Kalenderjahr 2015 realisierten 500 Neueinstellungen hinaus 100 weitere Lehrkräfte befristet eingestellt worden sind (Stand zum 1. Oktober 2015: 86,4 Vollzeitbeschäftigte) bzw. noch werden.

Die 100 zusätzlichen Einstellungen wurden auf die Staatlichen Schulämter kontingentiert: die Schulämter erhielten so die Möglichkeit zunächst die 500 Einstellungen einzuplanen und dann sich abzeichnende Problemen bei der Unterrichtsabsicherung durch die weiteren Einstellungen aus der Vertretungsreserve zu begegnen. Dabei entscheidet das Schulamt vor Ort, für welche Schulen und Fächerkombinationen Einstellungen vorgenommen werden.

#### 5. Warum kann ein Schulleiter (bei dringendem Bedarf) nicht kurzfristig Honorarkräfte einstellen, z.B. ehemalige Lehrer der Schule? *Antwort Ref 1B*

Der Abschluss von Honorarverträgen kommt nur in solchen Konstellationen in Betracht, in denen die Honorarkraft eine selbständige Tätigkeit übernimmt. Bei der Absicherung von Unterricht liegt eine solche selbständige Tätigkeit in aller Regel nicht vor, weil hier nach einem vorgegebenen Stundenplan weisungsgebunden gehandelt wird. Honorarkräfte können daher nur in Bereichen eingesetzt werden, die den Unterricht ergänzen, nicht aber im Unterricht selbst.

Bei dringendem Bedarf bedingt durch nicht vorhandenes Personal besteht im Rahmen der Personalbudgetierung unter näher bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, befristete Arbeitsverträge zu schließen.

#### 6. An Berufsschulen herrscht Lehrerüberhang – warum können diese Kräfte nicht an den Grundschulen eingesetzt werden? *Antwort Ref 1B*

An den berufsbildenden Schulen gibt es keinen Lehrerüberhang. Punktuell gibt es Überhänge im fachpraktischen Unterricht. Diese Bediensteten (Meister, Ingenieure) können aber nicht als Lehrer im allgemeinbildenden Unterricht eingesetzt werden.

#### 7. Warum ist es den Schulen nicht gestattet ein Stundenpolster für Förderstunden und kurzfristige Vertretungen zu haben (min 6h)? *Antwort Ref 1B*

Ein „Stundenpolster“ hieße, Personal zusätzlich zum eigentlichen Bedarf vorzuhalten. Dies wurde seit dem Schuljahr 2015/16 (teilweise) mit der Vertretungsreserve in Höhe von 100 VZB vorgenommen. Rechnerisch bedeutet dies bei ca. 800 Schulen und einem Stundenvolumen von 100 VZB = ca. 2500 Stunden, dass pro Schule durchschnittlich 3 Stunden zur Verfügung stehen. Mehr ist derzeit nicht möglich.

Nicht besetzt ist der Begriff „Förderstunden“, weshalb hierzu nichts ausgeführt werden kann.

8. **An den Schulen (GS) läuft ca. 1/3 des Jahres der reguläre Unterricht, 2/3 des Jahres müssen dann meist Vertretungspläne geschrieben werden. Zustände kommt dies durch: Erkrankung des Klassenleiters (wir haben in unserem Landkreis eine fast nicht vorhandene Vertretungsreserve), für Lese-, Mathematik – und Sportunterricht muss mind. ein begleitender Lehrer abgeordnet werden.** *Antwort 1B*

Die Staatlichen Schulämter zeichnen verantwortlich für die Absicherung des Unterrichts durch das vorhandene Personal. Sollte dieses nicht ausreichen, um bestehende Bedarfe abzudecken, werden im Februar und August jeden Kalenderjahres Einstellungen vorgenommen. In einem dem jeweiligen Einstellungsverfahren vorgeschalteten Verfahren werden zunächst die durch die Staatlichen Schulämter ermittelten Bedarfe auf der Basis von Abordnungen und Versetzungen gedeckt. Die dann noch bestehenden Bedarfe werden durch Einstellungen von Lehrkräften im Rahmen der den jeweiligen Staatlichen Schulämtern zugewiesenen Einstellungskorridore abgesichert, wobei die Schulämter eigenverantwortlich darüber entscheiden, in welchen Fächerkombinationen, Schularten und Schulen Einstellungen vorgenommen werden. Im Kalenderjahr 2015 wurde dem TMBJS vom Thüringer Finanzministerium 500 unbefristeten Einstellungen genehmigt (Einstellungskorridor). Darüber hinaus wurden als Vertretungsreserve weitere 100 Lehrkräfte befristet eingestellt. Den steigenden Bedarfen im Bereich Deutsch als Fremdsprache wird zunächst landesweit mit 50 Vollzeitbeschäftigungsäquivalenten begegnet.

Mit den oben beschriebenen Verfahren (vorgeschaltetes Verfahren Abordnungen/Versetzungen, unbefristeten Einstellungen – Einstellungskorridor – befristete Einstellungen/Vertretungsreserve sowie DaZ-Pool) verfügen die Schulämter über Instrumentarien, um den Unterricht planmäßig abzudecken, was nicht ausschließt, dass es zu Engpässen in der Unterrichtsversorgung durch plötzliche und unvorhergesehen Ausfälle von Lehrkräften kommen kann.

9. **Wann reagiert unsere Politik endlich auf die schwierige Situation an unseren Grundschulen und schafft Bedingungen, die eine gute Grundschulausbildung und Lernen mit festen Bezugspersonen ermöglicht?** *Antwort Ref 33*

Vor dem Hintergrund der am 31. Juli 2016 endenden Vereinbarungen mit den Schulträgern zum Modellvorhaben „Weiterentwicklung der Thüringer Grundschule auf der Basis von Erprobungsmodellen“ muss festgestellt werden, dass die Entscheidungsfindung der Landesregierung zur Zukunft der Grundschulhort im Modellvorhaben noch nicht abgeschlossen ist. Eine Entscheidung ist abhängig von der Klärung sehr komplexer Fragenstellungen. Ein wesentliches Anliegen ist der Erhalt der positiven Ergebnisse des Modellvorhabens. Ebenso bedeutsam ist die Frage eines zu überarbeitenden inhaltlichen Konzepts des Ganztagsangebots in Thüringen, welches mittel- und langfristige Bestand hat. Dies muss auch vor dem Hintergrund einer anstehenden Verwaltungs-, Gebiets- und Funktionalreform geprüft werden. Mögliche Auswirkungen der Verwaltungs-, Gebiets- und Funktionalreform, z.B. auf die jeweilige Schulträgerschaft oder auf die Schülerbeförderung, müssen bedacht werden.

Daher ist eine schnelle Lösung nicht möglich, sondern es bedarf einer verantwortungsvollen Entscheidung nach Abwägung aller Argumente.